

Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und gleichzeitig auf Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Stand Juni 2025

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14
70173 Stuttgart

I. Unterlagen zum Antrag

amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bzw. der Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation (§ 16 a Abs. 5 EuRAG)

lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild

Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (nicht älter als drei Monate)

Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (siehe Ziffer 5 des Hinweisblattes)

Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Arbeitsvertrages einschließlich etwaiger Nachträge und Ergänzungen (§ 46a Abs. 3 BRAO, § 42 BeurkG)

Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag, von Arbeitgeber und der antragstellenden Person unterschrieben (Original oder amtlich beglaubigte Ablichtung)
→ siehe Muster Ergänzungsvereinbarung (Seite 10-15)

unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt erfolgt
→ siehe Muster unwiderrufliche Freistellungserklärung (Seite 18)

ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

ggf. Kopie des Nachweises über den Erwerb eines akad. Grades/Ehrengades/Professur

ggf. Kanzleibestätigung

Hinweis:

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form durch einen Notar erforderlich (§ 39 a BURkG).

II. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
weitere Vornamen (nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden)	
akademische Grade, Ehregrade und/oder Professorentitel	
Geburtsdatum und -ort, Land	
aktueller Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon: Fax: E-Mail:
Wohnsitz nach Zulassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (nur auszufüllen, wenn er vom aktuellen Wohnsitz verschieden ist)	
Sozialversicherungsnummer (freiwillige Angabe, erleichtert die Zuordnung bei der DRV)	

III. Angaben zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber Tätigkeitsbeginn¹

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail

¹ Bitte geben Sie an, wann Sie die Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wird, **tatsächlich aufgenommen** haben. Die Angabe ist erforderlich, da hiervon der Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer abhängig ist (vgl. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO).

IV. Angaben zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 BRAO)

Die Befähigung zum Richteramt habe ich erlangt durch:

Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____

Bestehen der Abschlussprüfung der einstufigen Juristenausbildung am _____

Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gem. § 16 a Abs. 5 EuRAG vom _____

V. Angaben zur Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 BRAO

Meine Kanzlei werde ich einrichten:

unter folgender Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei (Kanzleibestätigung beilegen) _____

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der Kanzlei bzw. Kurzbezeichnung

VI. Angaben zur weiteren Kanzlei gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Eine weitere Kanzlei werde ich einrichten:

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei (Kanzleibestätigung beilegen) _____

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der weiteren Kanzlei- bzw. Kurzbezeichnung

VII. Angaben zur Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Ich werde eine Zweigstelle einrichten

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der Zweigstelle bzw. Kurzbezeichnung

Falls die Zweigstelle nicht im Kammerbezirk der RAK Stuttgart eingerichtet wird:

Ich werde die zuständige Rechtsanwaltskammer _____ unverzüglich informieren (§ 27 Abs. 3 BRAO).

VIII. Angaben zur Vereidigung

Für meine Vereidigung gemäß § 12 a BRAO mache ich folgende Angaben:

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 1 BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 2 BRAO ohne religiöse Beteuerung leisten.

Ich möchte aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO leisten.



Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem
_____ (genaue Angabe des Gesetzes) leisten.

IX. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von € 450,00

habe ich auf das Konto der RAK überwiesen

ist als Verrechnungsscheck beigelegt

BW-Bank Stuttgart BIC: SOLADEST600 IBAN: DE16 6005 0101 7871 5220 26
--

Ort und Datum

Unterschrift

X. Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, fügen Sie die vollständigen Angaben bitte auf einem separaten, unterschriebenen Blatt bei.

Hinweis: Die Rechtsanwaltskammer benötigt die folgenden Angaben zur Prüfung Ihres Zulassungsantrags. Gemäß § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG obliegt es Ihnen, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Fehlende Mitwirkung kann zur Zurückweisung Ihres Zulassungsantrags führen.

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	nein ja Zulassende Behörde
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§§ 7, 14 BRAO	nein ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	nein ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	nein ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO	nein ja
6	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	nein ja

7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 36 Abs. 1 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 2 Nr. 11 BZRG. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	nein ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben. nein ja
8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?	§ 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß -§ 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, -§§ 153, 153 a bis f StPO, -§ 154 a bis e StPO, -§ 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.	nein ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben. nein ja
9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO	nein ja
10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO	nein ja

11	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO Nicht anzugeben ist die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt	nein ja wenn ja, welche
12	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882 b ZPO) eingetragen?	§ 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) nein ja b) nein ja c) nein ja
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO (ausgenommen das Rechtsreferendariat und der allgemeine Grundwehr-/Zivildienst)	nein ja wenn ja, bitte Entlassungsurkunde vorlegen
14	a) Wo werden die Referendärpersonalakten über Sie geführt? b) Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt? c) Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Referendärpersonalakten und ggf. sonstigen Personalakten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?	a) Bitte Angabe, wo diese Personalakten ggf. angefordert werden können. b) Bitte Angabe, wo diese Personalakten ggf. angefordert werden können. c) Auf § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG wird hingewiesen.	a) b) nein ja c) nein ja

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und gemäß § 31 BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Ort und Datum

Unterschrift

XI. Datenschutz-Einwilligungen

Ich willige hiermit in folgende **Veröffentlichungen meiner Daten** ein:

1. in die Veröffentlichung meines Namens, Vornamens, ggf. Titels und Kanzleistandorts im nächsten Kammerreport der RAK Stuttgart,
2. in die Veröffentlichung im regionalen Anwaltsverzeichnis auf der Homepage der RAK Stuttgart. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Hierzu genügt eine E-Mail.

Ort und Datum

Unterschrift

Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag²

betreffend die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt
(oder separate Ergänzungsvereinbarung von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschrieben)

Vor- und Nachname	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn (<i>Datum</i>)	
Arbeitgeber (<i>bitte vollen Namen / volle Firma</i>)	
Adresse (<i>zugleich Kanzleisitz</i>)	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
II. Fachliche Unabhängigkeit	
Herr / Frau _____ wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit _____ als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. Etwaige anderslautende Bestimmungen zur Weisungsgebundenheit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers werden hiermit bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit aufgehoben. Sofern eine variable Vergütung vereinbart wurde, wird hiermit	

² Sie können die nachfolgenden Punkte auch im Arbeitsvertrag selbst oder in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag regeln. Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich. Die Ergänzungsvereinbarung muss als Ausfertigung oder **öffentlich** beglaubigte Ablichtung eingereicht werden.

bestätigt, dass es sich hierbei um keine erfolgsabhängige Vergütung i. S. d. § 49b BRAO handelt und dass hierdurch die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

III. Merkmale der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit

Organisationsbeschreibung³

³ Bitte beschreiben Sie an dieser Stelle Aufgaben und Struktur der Organisationseinheit, in der Sie tätig sind.

Tätigkeitsbeschreibung

Angaben zu etwaigen nichtanwaltlichen Aufgaben (z. B. Führungsaufgaben, organisatorische Tätigkeiten, Beratung Dritter gem. § 46 Abs. 6 BRAO) einschließlich der Angabe zum (prozentualen) Anteil an der Gesamttätigkeit

Die Tätigkeit beinhaltet kumulativ

Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO	<i>(Beschreibung)</i>
Die Erteilung von Rechtsrat § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO	<i>(Beschreibung)</i>

Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO	<i>(Beschreibung)</i>
Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO.	<i>(Beschreibung)</i>

IV. Zeichnungsbefugnis

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist befugt nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern ausgehenden anwaltlichen Schreiben und Schriftsätze, die sie / er im Rahmen ihrer / seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt fertigt. Sofern bzw. soweit eine Pflicht zur Zweitunterschrift besteht, wird hiermit bestätigt, dass hierdurch die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

V. Erklärung des Unternehmens / Verbandes (satzungsmäßiger Vertreter) / Unterschriften

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II., III. und IV. gemachten Angaben sind zutreffend und werden hiermit Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Name und Funktion des Unterzeichnenden

(Unterschrift Unternehmen / Verband)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Hinweisblatt zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

I. allgemeine Hinweise

1. Der Antrag ist unter Beifügung der oben genannten Anlagen vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer, Königstraße 14, 10173 Stuttgart zu senden.
2. Sofern Sie über mehrere Vornamen verfügen, sind alle Vornamen anzugeben (§ 2 Abs. 3 RAVPV), soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.
3. Sofern Sie akademische Grade, Ehregrade und/oder die Bezeichnung „Professor“ führen, sind diese unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehregrades oder der Bezeichnung „Professor“ nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 1 RAVPV).
4. Etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks sollen so ausführlich gehalten werden, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel sollen, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen angegeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich beschrieben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers beigelegt werden. Beachten Sie hierfür bitte das gesonderte Merkblatt „sonstige berufliche Tätigkeit“.
5. Nach wirksamer Zulassung erfolgt die Eintragung in das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).

II. Hinweise zur Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

1. Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet.
2. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht! Für eine lückenlose Befreiung ist eine rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Die exakten Voraussetzungen erfragen Sie bitte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.
3. Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ oder „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ ausgeübt werden.

4. Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.
5. Hinsichtlich der Datenverarbeitung im Zulassungsverfahren verweisen wir auf die entsprechenden Datenschutzhinweise, die Sie ebenfalls auf der Download-Seite finden.

III. Hinweise zum beA-Postfach

1. Mit Antragstellung wird für Ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt ein beA-Postfach angelegt, welches mit Aushändigung der Zulassungsurkunde aktiv wird.
2. Um Ihren Zugriff auf das beA-Postfach zu gewährleisten, erhalten Sie bereits im Laufe des Zulassungsverfahrens eine Bestellaufforderung für die beA-Zugangskarte.
3. Bitte bestätigen Sie den Erhalt der beA-Karte umgehend, da die Karten nach unseren Informationen nach kurzer Zeit ihre Gültigkeit verlieren können.
4. Bitte teilen Sie uns die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt rechtzeitig mit, damit das zugehörige beA-Postfach geschlossen werden kann und kontrollieren Sie das beA-Postfach vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die beA-Karte muss zudem bei der Bundesnotarkammer separat gekündigt werden.

Bitte beachten Sie: Das beA-Postfach wird durch die Bundesrechtsanwaltskammer empfangsbereit eingerichtet.

Muster unwiderrufliche Freistellungserklärung

Zu Ihrem Zulassungsantrag erklären wir hiermit:

- unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/ Angestellter oder als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt den Beruf als niedergelassene/r Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt ausüben können,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder in deren Angelegenheiten nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.